# **Satzung**

Stand: 19.04.2024

#### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "UCRA – Die Pommernkogge".

Er hat seinen Sitz in 17358 Torgelow, Friedrichstraße 1a und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "UCRA – Die Pommernkogge e.V.".

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zwecke

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, der Denkmalpflege sowie der Geschichtsvermittlung der Hansezeit als Teil der Heimatpflege.

Diese Zwecke werden in Übereinstimmung mit der Charta von Barcelona aus dem Jahr 2001 zum maritimen europäischen Erbe verwirklicht. Zu diesem Erbe gehört die Pommernkogge UCRA, die nach historischen Quellen rekonstruiert wurde und als Traditionsschiff zugelassen ist.

- 2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- a) Erhalt und Betrieb dieser Replik einer hanseatischen Kogge als technisches Denkmal
- b) Nutzung des Schiffsbetriebes zur maritimen Traditionspflege
- c) Demonstration maritim-historischer Koggenbautechniken und traditioneller Seemannschaft sowie maritimen Handwerks im Rahmen historischer Projekttage auf dem liegenden und fahrenden Schiff.
- d) Durchführung erlebnispädagogischen Segeltörns zur Vermittlung der Hansegeschichte, von Kenntnissen zum Segeln eines Traditionsschiffes sowie damit einhergehender Vermittlung sozialer Erfahrungen, Mannschaftsgeist, Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit von Kindern und Jugendlichen
- e) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen, die gleiche und ähnliche Ziele im Sinne der Charta von Barcelona verfolgen.

## §3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### §4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach der Absolvierung einer Probezeit von bis zu einem Jahr, mindestens jedoch einer Saison im Fahrbetrieb der UCRA.

Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied wird die Vereinssatzung anerkannt. Damit verbunden ist die Verpflichtung, die Vereinszwecke aktiv durch ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern.

Auf Beschluss des Vorstandes können auch Fördermitgliedschaften auf Antrag und Ehrenmitgliedschaften zur Anerkennung besonderer Verdienste begründet werden.

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Förderbeiträge. Eine aktive ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht erforderlich, kann auf Wunsch jedoch eingeplant werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und sind nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet. Stimmrecht mit einer Stimme besitzt jedes ordentliche Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr. Beratendes Stimmrecht mit einer Stimme besitzt jedes Fördermitglied und jedes Ehrenmitglied.

Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge von beratend Stimmberechtigten aufzunehmen, nach dem Vereinszweck zu prüfen und zu entscheiden.

Der Verein beschließt und/oder ändert eine Beitragssatzung.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied postalisch oder auf dem elektronischen Weg mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss Einspruch einlegen. Der Einspruch bewirkt, dass die Wirksamkeit des Ausschlusses auf der nächsten Mitgliederversammlung endgültig behandelt wird.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben oder auf elektronischen Weg mitzuteilen.

## §6 Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.

## §7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §8 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin (Datum, Poststempel bzw. digitaler Nachweis) einberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- 3. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus gesetzlichen Vorgaben ergeben bzw. sie vom Vorstand unterbreitet werden

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge können bei Beginn der Mitgliederversammlung in die

Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern dieses in dieser Satzung nicht anders festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Derartige Anträge sind den Mitgliedern im Wortlauf mit der Einladung mitzuteilen. Zur Änderung des Vereinszweckes It. § 2 ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Änderung des vorgenannten Satzes.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

#### §9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Er besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in und der/dem Schatzmeister/in, höchstens jedoch aus 6 Mitgliedern.

Die/Der Vorsitzende wird von den anderen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge der obigen Aufzählung vertreten.

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss dabei die/der Vorsitzende bzw. die/der Stellvertreter/in sein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von dem/der Vorsitzenden bzw. durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder – darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptieren. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus, muss eine Neuwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand haftet bei der Wahrnehmung seiner Pflichten für entstandenen Sachschaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

## §10 Zusammenarbeit und Fachberatung

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Personen, öffentlichen Institutionen und privaten Vereinigungen in Deutschland und auf internationalen Ebenen an. Besondere Bedeutung hat dabei die in einem Nutzungsvertrag geregelte Zusammenarbeit mit der Stadt Torgelow als Eigentümerin der Kogge. Zur Erreichung geschichtsnaher Betreibung wird die fachliche Zusammenarbeit mit Historiker und Archäologen angestrebt. Diesem wird bei grundsätzlichen Entscheidungen Widerspruchsrecht eingeräumt. Dieses verpflichtet den Vorstand zur fachlichen Konsultation an anderer kompetenter Stelle. Die nach erfolgter Konsultation durch den Vorstand getroffene Entscheidung ist bindend.

#### §11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Torgelow zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung.